

99067010236002, 99067010236002

Ausländerjugendjagdschein - Jahresjagdschein verlängern lassen

Heruntergeladen am 19.05.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/407835248/L100008>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99067010236002, 99067010236002
Leistungsbezeichnung I	Ausländerjugendjagdschein - Jahresjagdschein verlängern lassen
Leistungsbezeichnung II	Ausländerjugendjagdschein - Jahresjagdschein verlängern lassen
Typisierung	3

Modul	Sachverhalt
Handlungsgrundlage(n)	§ 15 Absatz 1 - 3 und 5 - 6 sowie § 16 Bundesjagdgesetz (BJagdG) - https://www.gesetze-im-internet.de/bjagd/___15.html - https://www.gesetze-im-internet.de/bjagd/___15.html
Teaser	Wenn die Gültigkeit Ihres Tagesjagdscheins für ausländische Jugendliche abläuft oder bereits abgelaufen ist und Sie weiter die Jagd ausüben möchten, müssen Sie diesen verlängern lassen.
Volltext	Wenn Sie in Deutschland die Jagd ausüben möchten, Sie aber noch nicht 18 Jahre alt sind, kann Ihnen nur ein auf Ihren Namen lautender Ausländerjugendjagdschein erteilt werden. Sind Sie bereits in Besitz eines Jahresjagdscheins, dessen Gültigkeit jedoch abgelaufen ist, können Sie eine Verlängerung beantragen.
Begriffe im Kontext	Jagdpatent, Jagd, Jägerei, Jagdwesen, Jagen, Jagdschein, Jagderlaubnis, Jäger, Jägerschein, Jagdlizenz, Verlängerung, Jagdkarte, jagdrechtliche Erlaubnis
Bearbeitungsdauer	
Fristen	Der Jahresjagdschein für Jugendliche gilt für höchstens zwei aufeinanderfolgende Jagdjahre. Ein Jagdjahr beginnt am 01.04. und endet am 31.03. eines jeden Jahres.
Formulare + Objekt Formular	Formlose Antragsstellung möglich: nein Persönliches Erscheinen nötig: nein Online-Dienste vorhanden: ja
Kurztext	* Ausländerjugendjagdschein Neuerteilung Jahresjagdschein * für Jagd in Deutschland erforderlich * vorheriger Besitz eines in Deutschland erteilten Jahresjagdscheins * Besitz eines gültigen ausländischen Jagdscheins ist Voraussetzung * für Personen die unter 18 Jahre alt sind, Mindestalter 16 Jahre * ist für höchstens 1 Jagdjahr gültig * Jagdjahr beginnt am 01.04. und endet am 31.03. * wird von der Behörde, in deren Zuständigkeitsbereich die Jagd überwiegend ausgeübt werden soll, erteilt * zuständig: untere Jagdbehörde

weiterführende Informationen

Hinweise (Besonderheiten)

Der Jugendjagdschein berechtigt Sie nur zur Ausübung der Jagd in Begleitung einer sorgeberechtigten Person oder einer von der sorgeberechtigten Person schriftlich beauftragten Aufsichtsperson. Die Begleitperson muß jagdlich erfahren sein.

Der Jugendjagdschein berechtigt Sie nicht zur Teilnahme an Gesellschaftsjagden.

Rechtsbehelf

fachlich durch	freigegeben	Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität Rheinland-Pfalz
-----------------------	--------------------	--

fachlich am	freigegeben	26.11.2022
--------------------	--------------------	------------

Lagen Portalverbund	Fischen und Jagen (1110200)
----------------------------	-----------------------------

zuständige Stelle

Ansprechpunkt
